



Gemeinde Alfdorf
Rems-Murr-Kreis

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Alfdorf vom 15.12.2003,
zuletzt geändert am 13.12.2021**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Alfdorf am 01.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Alfdorf vom 15.12.2003, zuletzt geändert am 13.12.2021, beschlossen:

Artikel 1

§ 40 Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m ³ Abwasser: | 4,08 €. |
| (2) Wird Schmutzwasser direkt (ohne Einleitung in einen öffentlichen Kanal) in eine Kläranlage eingeleitet, beträgt die Schmutzwassergebühr (§ 39) je m ³ Abwasser: | 3,38 €. |
| (3) Wird (vorgereinigtes) Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen, die dem Klärbereich zugeordnet sind, angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr (§ 39) je m ³ Abwasser: | 0,70 €. |
| (4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,15 €. |
| (5) Wird Niederschlagswasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen, die dem Klärbereich zugeordnet sind, angeschlossen sind, beträgt die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) je m ² versiegelte Fläche: | 0,09 €. |
| (6) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | 4,08 €. |
| (7) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser: | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: | 92,41 € |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: | 38,50 € |
| c) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen von Abwasserverbänden ohne stabilisiertem Klärschlamm | 76,05 € |
| d) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen von Abwasserverbänden mit stabilisiertem Klärschlamm | 38,31 €. |

- (8) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 3

Die Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Alfdorf, den 01.12.2025
gez. Ronald Krötz, Bürgermeister